VERORDNUNG (EWG) Nr. 135/78 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1978

mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfen für Likörweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, die dem unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarkteten Likörwein gleichartig sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 des Rates vom 29. Dezember 1977 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarktete Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (3), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 werden für Gemeinschaftslikörweine, die den im Dokument V.I.1. als „für die Vermarktung unter der Bezeichnung ‚Cyprus Sherry' bestimmte Likörweine" bezeichneten Likörweinen gleichartig sind und bis 28. Februar 1978 aus Erzeugermitgliedstaaten in die übrigen Mitgliedstaaten geliefert werden, welche in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 solche Erzeugnisse tatsächlich eingeführt und vermarktet haben, Beihilfen gewährt. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Vermarktung solcher Erzeugnisse unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" in zwei Mitgliedstaaten, nämlich in Irland und im Vereinigten Königreich, festgestellt worden. Daher ist es erforderlich, Beihilfen für die Lieferungen gleichartiger Gemeinschaftslikörweine nach diesen beiden Mitgliedstaaten zu gewähren.

Das in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 festgelegte Kriterium für die Bestimmung der Höhe der für die Gemeinschaftserzeugnisse gewährten Beihilfe stützt sich auf die Differenz zwischen den Preisen auf den Märkten der Einfuhrmitgliedstaaten für Gemeinschaftslikörweine und für die Likörweine, die unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarktet werden.

Der Versender muß zum Erhalt der Beihilfe die erforderlichen Nachweise erbringen und hierzu einen Antrag auf Beihilfegewährung zusammen mit dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2617/77 (5), vorgesehenen Begleitdokument vorlegen. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß dieses Dokument für bestimmte Erzeugnisse in bestimmten Fällen nicht ausgestellt zu werden braucht. Daher ist es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich, diese Bestimmung auf die Mitgliedstaaten, aus denen die Sendung stammt, nicht anzuwenden.

Ferner sollte der Versender den Nachweis erbringen, daß die in Rede stehenden Erzeugnisse auf den britischen oder irischen Markt verbracht worden sind. Zu diesem Zweck kann der Nachweis durch das in der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/77 (7), vorgesehene Kontrollexemplar erbracht werden. Die für die Kontrolle erforderlichen ergänzenden Angaben sind in diesem Dokument zu erbringen.

Da die Beihilfe gegenwärtig auf Sendungen nach Irland und in das Vereinigte Königreich beschränkt ist, ist die Wiedereinziehung einer der Beihilfe entsprechenden Summe beim Wiederversand von Erzeugnissen der Weinwirtschaft, die die Beihilfe erhalten können, in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie bei der Ausfuhr in Drittländer vorzusehen. Die von Irland und dem Vereinigten Königreich erhobenen Beträge müssen der Finanzierung der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte zufließen.

Damit die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten den Stand der Dinge verfolgen können, muß ihnen mitgeteilt werden, für welche Mengen eine Beihilfe beantragt und für welche Mengen eine Beihilfe gewährt worden ist.

(1) ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1977, S. 38.
(2) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1977, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 182 vom 22. 7. 1977, S. 1.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 vorgesehene Beihilfe gilt für nach Irland und dem Vereinigten Königreich gelieferte Likörweine mit Ursprung in der Gemeinschaft, mit Ausnahme von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete.

Artikel 2

Die Höhe der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3016/77 vorgesehenen Beihilfe wird für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, für die die Abgangszollförmlichkeiten in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1978 erfüllt worden sind, wie folgt festgesetzt :

— auf 10 Rechnungseinheiten je Hektoliter für Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 und höchstens 18 Grad ;

— auf 15 Rechnungseinheiten je Hektoliter für Erzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 und höchstens 22 Grad.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe wird den betreffenden Versendern nach Maßgabe des Artikels 4 gewährt.

(2) Der Tag der Erfüllung der Abgangszollförmlichkeiten ist der Tag, an dem die Zollstelle das Schriftstück entgegennimmt, mit dem der Zollbeteiligte seinen Willen bekanntgibt, das in Artikel 1 genannte Erzeugnis nach Irland oder in das Vereinigte Königreich zu versenden. Zum Zeitpunkt dieser Annahme werden die Erzeugnisse bis zum Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, aus dem die Sendung stammt, unter Zollkontrolle gestellt.

Der Tag der Erfüllung der Abgangszollförmlichkeiten ist ausschlaggebend für die Festlegung der Menge, der Art und der Merkmale des Versanderzeugnisses.

Artikel 4

(1) Um die Beihilfe zu erhalten, muß der Versender innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Abgangszollförmlichkeiten oder aber, wenn es sich um Wein handelt, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden ist, innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Sendung stammt, einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe vorlegen sowie :

— eine Durchschrift des in der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 vorgesehenen Begleitdokuments, wobei diese Durchschrift durch jede andere geeignete, von den betreffenden Mitgliedstaaten zu bestimmende Bescheinigung ersetzt werden kann, sofern es sich um Wein handelt, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung versandt worden ist und für den das Begleitdokument nicht aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 erstellt werden kann,

und

— den von der irischen oder britischen Zollbehörde gelieferten Nachweis, daß die betreffenden Erzeugnisse der Weinwirtschaft in dem Bestimmungsmitgliedstaat in den freien Verkehr überführt worden sind.

Für die Anwendung dieser Vorschrift und unbeschadet der unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Möglichkeit, die Durchschrift des Begleitdokuments zu ersetzen, dürfen die Mitgliedstaaten, aus denen die Sendung stammt, nicht von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 genannten Möglichkeit Gebrauch machen.

(2) Der im vorigen Absatz genannte Nachweis wird durch die Vorlage des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 genannten Kontrollexemplars erbracht. Bei den besonderen Vermerken des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

a) die Felder 101 und 103 ;

b) das Feld 104 durch Streichung der unnötigen Angaben und Hinzufügung einer der nachstehenden Angaben :

— Destiné à être mis à la consommation,

— Bestemt til overgang til forbrug,

— Für den freien Verkehr bestimmt,

— Intended for entry for home use,

— Destinato ad essere immesso in consumo,

— Bestemd om in het vrije verkeer te worden gebracht.

Artikel 5

(1) Wird ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis der Weinwirtschaft, für das die Einfuhrzollförmlichkeiten in Irland oder im Vereinigten Königreich ab 1. Januar 1978 erfüllt werden, von diesen zwei Mitgliedstaaten in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder in ein Drittland ausgeführt, so wird ein Betrag in Höhe der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten dieses Wiederversands oder dieser Ausfuhr geltenden Beihilfe erhoben.

Dieser Betrag wird vom Versender oder Ausführer spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gezahlt.

Dieser Betrag wird jedoch nicht erhoben, wenn der Versender oder Ausführer den Nachweis erbringt, daß für das Erzeugnis keine Beihilfe gezahlt worden ist.

(2) Irland und das Vereinigte Königreich melden die gemäß Absatz 1 erhobenen Summen als Einnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie.

(3) Diese beiden Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen sowie die Mengen mit, für die der in Absatz 1 genannte Betrag erhoben worden ist.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, aus denen die Sendung stammt, teilen der Kommission und den Empfängermitgliedstaaten spätestens am 15. eines jeden Monats für den Vormonat die Mengen an Erzeugnissen der Weinwirtschaft mit, für die die Beihilfe gezahlt worden ist, sowie die Mengen, für die ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe eingegangen ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch

— gelten die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 2 nur für die Erzeugnisse, für die die Versandzollförmlichkeiten ab dem siebten Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

— gelten die Vorschriften von Artikel 5 Absatz 1 nur für die Erzeugnisse, für die die Wiederversand- oder Ausfuhrzollförmlichkeiten ab Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH